

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 54 (1903)

Heft: 2

Artikel: Der Entwurf des schweiz. Civilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse

Autor: Huber, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Entwurf des schweiz. Civilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse.

Von Professor Dr. E. Huber, in Bern.

Das Forstwesen ist an der Vereinheitlichung des Civilrechtes nach dem Departementalentwurf von 1900 in folgenden Fragen direkt interessiert:

1. Art. 108 stellt die Allmendgenossenschaften und dergleichen, in Übereinstimmung mit Art. 719 des geltenden Obligationenrechts, unter die Bestimmungen des kantonalen Rechtes. Gemeint sind damit unzweifelhaft auch die Waldkorporationen, die auf gleicher historischer Grundlage ruhen, wie die Allmendgenossenschaften, das heißt solche, die aus den früheren agrarpolitischen und genossenschaftlichen Verhältnissen erwachsen sind. Waldgenossenschaften, die ohne diese Basis zu Zwecken des wirtschaftlichen Verkehrs gegründet würden, müßten als unter dem Obligationenrecht stehend erachtet werden. Es ergibt sich dies aus Art. 108, Eingang, und aus Art. 678 des Obligationenrechts. Ferner handelt es sich bei dem Vorbehalt des kantonalen Rechtes selbstverständlich nur um die privatrechtlichen Vorschriften, während die öffentlich-rechtliche Forstgesetzgebung des Bundes hievon nicht berührt wird.

Frage: Kann sich das Forstwesen damit zufrieden geben, oder wäre es wünschenswert, daß auch für die privatrechtliche Ordnung der Waldkorporationen bundesrechtliche Vorschriften aufgestellt würden?

Man könnte dabei an die Bestellung der Korporationsorgane, an die Ansprüche der Korporationsgenossen, an die Rechte der Mehrheit der Korporationsmitglieder in Bezug auf die Nutzungen, die Vermehrung und die Verminderung des Korporationsbesitzes, u. a. denken, worüber die kantonalen Rechte vielfach Einzelbestimmungen aufgestellt haben. Das Obligationenrecht hat diese Ordnung dem kantonalen Rechte belassen, weil für den allgemeinen Verkehr ein Interesse an der Vereinheitlichung der vielgestaltigen korporativen Ordnungen kein genügendes Interesse zu bestehen schien. Aus dem gleichen Grunde hat auch der Entwurf diese Verhältnisse in privatrechtlicher Hinsicht ganz den Kantonen, beziehungsweise den überlieferten genossenschaftlichen Ordnungen überlassen.

2. Der Entwurf gestattet in Art. 362 die Gründung von Familienstiftungen und in Art. 365 ff. ordnet er die Errichtung und den

Bestand von Gemeinderschaften, mit denen eine wirtschaftlich schädliche Verteilung von Vermögenskomplexen verhindert und dabei doch das Interesse aller Beteiligten hinreichend gewahrt werden kann. Namentlich ist dafür auch vorgesehen die Bildung von Ertragsgemeinderschaften (Art. 376 f.), bei denen die wirtschaftliche Leitung des Komplexes einem der Beteiligten ausschließlich übertragen wird, während die andern nur am Ertrage partizipieren.

Frage: Entspricht dieses Rechtsinstitut nicht ganz besonders den im Forstwesen gegebenen wirtschaftlichen Interessen, indem es ermöglicht, Teilungen von Waldkomplexen unter die Anteilhaber leichter zu umgehen, als dies nach dem überlieferten Rechte möglich ist?

Wäre es wünschenswert, daß in dieser Beziehung betreffend die Waldwirtschaft noch einzelne besondere Vorschriften aufgestellt würden? Z. B. betreffend die Besorgung der Wirtschaft (Art. 370)? Der Entwurf hat angenommen, daß die besonderen Verhältnisse der Waldwirtschaft diesfalls durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone hinreichend berücksichtigt werden.

3. Der Entwurf sieht betreffend die erbrechtliche Teilung von Grundstücken in Art. 629 vor, daß die Kantone für die einzelnen Bodenkulturarten die Flächenmaße sollen bezeichnen können, unter die bei der Teilung nicht soll gegangen werden können, sobald ein Miterbe Einsprache erhebt.

Frage: Würde es als wünschenswert zu betrachten sein, daß diesfalls wenigstens für den Wald von Bundeswegen einheitliche Vorschriften aufgestellt würden? Der Entwurf hat diese Vorschriften deshalb dem kantonalen Rechte überlassen, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden, sowie auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse diesfalls außerordentlich auseinandergehen und eine einheitliche Regelung schwer ertrügen.

4. Der Entwurf ordnet in Art. 649 ff. die Verhältnisse des Miteigentums, im allgemeinen im Anschluß an das bisherige kantonale Recht.

Frage: Würde es sich empfehlen, für das Miteigentum an Wald besondere Vorschriften aufzustellen?

Man denke namentlich an die Regelung der Bewirtschaftung durch den Beschluß der Mehrheit der Miteigentümer oder mit Einstimmigkeit (Art. 650) und an die Aufteilung des Miteigentums

(Art. 653). Der Entwurf hat auch diesfalls angenommen, daß das Wünschenswerte ohnedies durch die spezielle Forstgesetzgebung in hinreichendem Maße bereits vorgesehen sei oder noch vorgesehen werden könne.

5. Der Entwurf geht in Art. 669, Abs. 2, von dem Grundsatz aus, daß das Grundeigentum alles umfasse, was auf dem Boden gepflanzt oder gebaut ist. Hievon wird eine dreifache Ausnahme für Bauten gemacht: Betreffend den Überbau (Art. 675), das Baurecht (Art. 676), und die Fahrnisbauten (Art. 677). Für die Pflanzen dagegen finden sich in Art. 678 nur zwei Ausnahmen: Einerseits kann das Dienstbarkeitsrecht auf das Bestehen eines überhängenden Baumes begründet werden (Analogie zu Art. 675), und andererseits können Pflanzen trotz ihres Zusammenhanges mit dem Boden Fahrnis, oder also bewegliches Eigentum bleiben, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf dem fremden Boden gesät oder gepflanzt sind, wie in Baumschulen, Gärtnereien u. a. (Analogie zu Art. 677). Dagegen schließt der Entwurf die Möglichkeit aus, daß mit Dienstbarkeit das Recht auf den Bestand eines Baumes auf fremdem Boden oder also eine Verschiedenheit des Eigentums am Baume und am Boden begründet werde. Immerhin unter Fortbestand der bereits bestehenden Verhältnisse dieser Art, vgl. S. 252 des Entwurfes, Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen. Selbstverständlich bezieht sich im übrigen die Ausschließung nicht nur auf einzelne Bäume, sondern auch auf ganze Waldungen, so daß also die Neubegründung eines Eigentums an Wald, das nicht zugleich Grundeigentum ist, wie es in einigen Gegenden der Schweiz heute noch vorkommt, nach dem Entwurf nicht mehr möglich wäre.

Frage: Werden durch diese Bestimmungen die Interessen der Waldwirtschaft genügend gewahrt? Bestünde vom Standpunkt des Forstwesens aus namentlich ein Interesse daran, das separate Baumeigentum auch fernerhin begründen zu lassen?

Der Entwurf hat dessen Ausschließung deshalb vorgesehen, weil die kantonale Gesetzgebung in neuerer Zeit bereits mehrfach dagegen Stellung genommen hat und eine Beseitigung dieser komplizierten Eigentumsverhältnisse gerade von landwirtschaftlichen Interessen aus lebhaft befürwortet worden ist.

6. Aus dem Nachbarrecht (Art. 684 ff.) fallen für das Forstwesen in erster Linie in Betracht die Vorschriften betreffend das Pflanzen

von Bäumen. Der Entwurf sanktioniert zunächst in Art. 686 die schon bis hin allgemein verbreitete Regel, daß der Nachbar schädliche Äste und Wurzeln, die übergreifen und auf Beschwerde hin nicht beseitigt werden, kappen darf. In Bezug auf den bei Anpflanzungen zu beobachtenden Abstand von der Grenze behält dagegen Art. 687 das kantonale Recht vor.

Frage: Würde es möglich und für das Forstwesen von Wert sein, in Betreff dieser Abstände einheitliche Bestimmungen aufzustellen? Der Entwurf unterließ solches in Anbetracht der mannigfaltigsten Verschiedenheit, die diesfalls oft nach lokaler Gewohnheit auch innerhalb eines und desselben Kantons angetroffen wird. Es schien für die zwangsweise Durchführung einer einheitlichen Vorschrift kein hinreichendes Interesse vorhanden zu sein.

7. Das gleiche ist in Bezug auf die Wegrechte zu sagen. Der Entwurf verweist in Art. 691 namentlich auch betreffend Holzlaß, Reistweg und dergleichen auf die Vorschriften, die die Kantone hierüber aufstellen können.

Frage: Würde in dieser Richtung es von Interesse für die Forstwirtschaft sein, einheitliche Vorschriften zu erhalten? Der Entwurf hat auch in diesem Punkte von einer bundesrechtlichen Ordnung abgesehen, weil die Übungen in den verschiedenen Landesgegenden außerordentlich mannigfaltig und mit Gewohnheiten verwachsen sind, für deren Beseitigung kein genügendes allgemeines Interesse vorhanden zu sein schien. Überdies mag beachtet werden, daß das öffentliche Recht, wie namentlich Polizeivorschriften, sowie die spezielle Forstgesetzgebung über solche Gelegenheiten zum Transport von Hölzern ausreichende Vorschriften aufstellen.

8. In Art. 695, Abs. 2, bestimmt der Entwurf, daß der Grundeigentümer das Betreten von offenem Wald und Weideland in ortsüblichem Umfange zuzulassen habe.

Frage: Ergeben sich vom Standpunkt der Forstkultur aus gegen diesen Grundsatz Bedenken, die das allgemeine, darin gewährte Interesse überwiegen?

Der Entwurf glaubt mit der einschränkenden Verweisung auf den ortsüblichen Umfang und mit dem Vorbehalt geschlossenen Waldes für die Waldwirtschaft genügend gesorgt zu haben. Verträglich mit dem aufgestellten Grundsatz dürfte ein Vorbehalt richterlicher, örtlich

und zeitlich bestimmt abgegrenzter Verbote zum Schutz junger Waldkulturen sein.

9. Wenn Art. 696 bestimmt, daß Sachen, die durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt auf ein fremdes Grundstück gebracht werden, von ihrem Eigentümer aufgesucht und weggeschafft werden können, unter Ersatz des hieraus dem Grundeigentümer entstehenden Schadens, so bezieht sich dies auch auf zugeführtes Holz.

Frage: Liegt hierin eine Abweichung von dem schon geltenden Rechte, die für die Wald- oder die Holzeigentümer von unbilliger Wirkung wäre?

Der Entwurf hielt es für angemessen, in dieser Frage dem noch hie und da anzutreffenden vermeintlichen Recht des Grundeigentümers auf solche zugeführten Sachen aus Billigkeitsgründen deutlich entgegenzutreten.

10. Unter den vorbehaltenen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nennt der Entwurf in Art. 698 auch das Forstwesen.

Frage: Würde es sich empfehlen, diesfalls das eine oder andere besonders im Civilrecht hervorzuheben?

Der Entwurf glaubt, daß die spezielle Forstgesetzgebung hierüber alles nötige verordnet habe oder verordnen werde.

11. Aus dem Abschnitt über die Grunddienstbarkeiten berührt das Forstwesen einmal Art. 729. Der Entwurf sieht hier ein Recht auf Ablösung der Dienstbarkeit vor, wenn diese für das berechtigte Grundstück kein Interesse mehr darbietet, oder im Verhältnis zum ursprünglichen Interesse und zur Belastung von unverhältnismäßig geringer Bedeutung ist.

Frage: Stehen forstwirtschaftliche Erwägungen einer solchen Bestimmung entgegen?

Die zwangsweise Ablösung von Dienstbarkeiten hat bekanntlich gerade in der Forstgesetzgebung eine große Rolle gespielt. Es ist möglich, daß darüber hinaus die vorgeschlagenen Ablösungsbestimmungen für die Waldwirtschaft kein Bedürfnis mehr sind. Sie werden aber, soweit ersichtlich, auch für das Forstwesen nicht von beeinträchtigender Wirkung sein.

12. Betreffend den Inhalt der Wegrechte, unter denen Art. 734 auch den Holzweg nennt, verweist der Entwurf wiederum auf das

kantonale Recht, und zwar auch hier, weil es gegenüber der vorliegenden Verschiedenheit in den lokalen Gebräuchen schwierig und unzweckmäßig zu sein schien, dem Lande einheitliches Recht aufzuzwingen.

Frage: Liegt für das Forstwesen ein erhebliches Interesse vor, über diese Servitutwege und ihren Inhalt eine einheitliche Vorschrift aufzustellen?

13. Über die Nutznießung, die einen Wald zum Gegenstand hat, stellt der Entwurf, auf Anregung aus forstmännischen Kreisen, in Art. 764 eine besondere Bestimmung auf.

Mit einer Zuschrift des eidgen. Departement des Innern an das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement, vom 31. Oktober 1902, schlägt jenes für diese Bestimmung nunmehr folgende Fassung vor:

„Ist ein Wald Gegenstand der Nutznießung, so kann der Nutznießer den Ertrag an Holz und an Nebennutzungen (Gras, Streue und andere) insoweit beanspruchen, als sich derselbe durch einen fachgemäßen Wirtschaftsplan rechtfertigt, in welchem auch die Nebennutzungen hinreichende Berücksichtigung gefunden haben.

„Sowohl der Eigentümer als der Nutznießer können die Aufstellung und die Befolgung eines ihre Rechte wahrenden Wirtschaftsplanes verlangen.

„Gelangt infolge von Sturm, Schneefall, Insektenfraß, Brand und dergleichen oder durch Überhau eine größere Holzmasse zur Nutzung, als durch den Wirtschaftsplan festgestellt wurde (Abgabesaß), so ist dieselbe in den nächstfolgenden Jahren, nach Maßgabe eines neu aufgestellten Abgabesaßes, einzusparen. Der Erlös aus dem übernutzten Holzquantum ist zunächst zur Wiederbestockung der entwaldeten Flächen zu verwenden, der Restbetrag als Sicherheit für den Eigentümer auf so lange zinstragend anzulegen, als die Einsparung dauert. Der Zins und nach stattgefundener gänzlicher Einsparung auch das Kapital fallen dem Nutznießer zu, jedoch nur bis zu einer angemessenen Entschädigung desselben; ein allfälliger Restbetrag kommt dem Waldeigentümer zu gut. Hat die Übernutzung durch Verschulden des Nutznießers stattgefunden, so ist demselben kein Ersatz zu leisten.“

Frage: Ist mit diesen Bestimmungen den besonderen Verhältnissen der Nutznießung am Wald in genügender Weise Rechnung getragen?

14. Der Entwurf weist in Art. 790 den Kantonen die Ordnung der Verpfändung von Allmenden und Alpen, sowie Alprechten zu, und zwar aus denselben Erwägungen, aus denen der unter Ziff. 1 besprochene Vorbehalt hervorgegangen ist. Es wird diese Vorschrift auch Waldboden betreffen.

Frage: Bestehen betreffend die Beleihung von Wäldern Bedenken gegen diesen Vorbehalt des kantonalen Rechtes? Wären gewisse einheitliche Vorschriften für die Verpfändung von Allmenden, speziell von Allmendwäldern wünschenswert?

15. Artikel 801 bestimmt, daß Wertvermindierungen, die ohne jedes Verschulden des Eigentümers an einem verpfändeten Grundstücke eintreten, dem Grundpfandgläubiger kein Recht auf Sicherstellung oder Abzahlung geben, während bei anderen Wertvermindierungen der Entwurf diese letztere Befugnis dem Gläubiger zuspricht. Diese Vorschrift hat für den Wald eine besondere Wichtigkeit, weil bei ihm solche Wertvermindierungen ohne Verschulden des Eigentümers besonders leicht eintreten können, wie Windschaden, Insektenfraß, Waldbrand etc.

Frage: Ist den Interessen des Waldeigentümers mit dieser Bestimmung in richtiger Weise gedient? Der Entwurf hat in Übereinstimmung mit einer größeren Zahl kantonaler Rechte die angeführte Vorschrift gegenüber einer rigoroseren Gestaltung des Gläubigerrechtes bevorzugt, nicht nur weil sie für den Schuldner billiger zu sein scheint, sondern auch weil die unversicherten Gläubiger desselben Schuldners leicht in Schaden kommen, wenn die Rechte des Gläubigers an dem verpfändeten Grundstück allzusehr ausgedehnt werden. Allein durch die Beschränkung der letzteren, nach dem oben mitgeteilten Vorschlag, kann auch der Kredit des geldbedürftigen Grundeigentümers eine empfindliche Einbuße erfahren.

Welche Regel würde speziell für die Verpfändung von Wäldern den Vorzug verdienen?

16. Der Entwurf sieht bei Gülten und Schuldbriefen in Artikel 827 und 830 eine Schätzung der Pfandgrundstücke vor, für die durch das kantonale Recht das Nähere anzuordnen sei. Diese Verweisung empfiehlt sich nicht nur wegen des Zusammenhanges der Schätzung und ihres Verfahrens mit der öffentlichen Organisation

eines jeden Kantones, sondern auch im Hinblick auf die aus der Schätzung den Kantonen erwachsenden Haftbarkeit.

Frage: Würde es sich empfehlen, insbesondere für die Schätzung von Wald einläßlichere, einheitliche Vorschriften von Bundeswegen aufzustellen, oder kann es auch in dieser Hinsicht genügen, auf die kantonalen Vorschriften, die schon bestehen oder noch zu erlassen wären, zu verweisen?

17. Der Entwurf behält in Art. 918 neben anderem speziell die Jagd den Kantonen fakultativ als nutzbares Recht (Regal) vor.

Frage: Würde das Interesse der Waldwirtschaft diesfalls eine einschränkende Vorschrift erfordern? Der Entwurf glaubt, daß durch die spezielle Forstgesetzgebung und das öffentliche Recht die für den Wald wünschenswerten Vorschriften zum Schutz gegen Wild- oder Jagdschaden bereits vorgesehen seien oder auch künftig erlassen werden sollten.

18. Der Entwurf gibt in Art. 956, Abs. 3, den Bergwerken ein Zwangseignungsrecht auf das Holz, das bei der Anlage der Werke zur Fällung gelangt, natürlich gegen volle Entschädigung.

Frage: Bestehen vom Standpunkt der Forstinteressen Bedenken gegen diese Ausdehnung des Zwangseignungsrechtes? Es findet sich diese Bestimmung in einer Anzahl ausländischer Berggesetzgebungen.

19. Der Entwurf sieht für die Einführung des Grundbuchrechtes im allgemeinen eine geometrische Vermessung des ganzen Kulturlandes vor, die allmählich zur Durchführung gelangen sollte. Dann aber bestimmt Art. 993, Abs. 2, daß die Vermessung bei Alpen, Allmendebän, Mösfern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben dürfe.

Frage: Bestehen von forstwirtschaftlichem Standpunkt aus Bedenken gegen diese Ausnahme, soweit sie von Waldungen spricht?

Der Entwurf ist bei der Aufnahme der Ausnahmebestimmung von der Überlegung ausgegangen, daß die Kosten der Vermessung für die genannten Objekte dem Nutzen der genauen Planaufnahme nicht entsprechen würden. Es soll aber damit nicht auf jede nähere Feststellung des Flächeninhaltes der genannten Objekte verzichtet werden, sondern nur an Stelle einer vollkommen genauen Vermessung eine weniger kostspielige, den Verhältnissen angemessenere, summarische Flächenbestimmung treten. In diesem Sinne sagen denn auch die

Übergangsbestimmungen, S. 258 des Entwurfes, Abj. 3: „Betreffend die Gebiete, für die eine genaue Vermessung unterbleiben darf, wie Wälder, Alpen, Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, muß im Einverständnis mit dem Bundesrat durch die Kantone für eine sonstwie genügende Planaufnahme gesorgt werden.“

Bekannt sind die Versuche, die diesfalls in den letzten Jahren im Kanton Bern gemacht worden sind.



Neue Beiträge zur Kenntnis der schweizerischen Forstfauna.

Von Prof. Dr. C. Keller

I. *Chermes sibiricus* — ein für die Schweiz neues Fichten-Insekt.

Jeder Forstmann weiß, daß unsere Fichten zuweilen stark zu leiden haben unter den Angriffen verschiedener *Chermes*-Arten. Diese saugenden Insekten erzeugen an den jungen Trieben zapfenartige oder erdbeerähnliche Gallen, welche nach ihrem Aufspringen ein Absterben des befallenen Triebes herbeiführen.

Hinsichtlich der geographischen Verbreitung ist hervorzuheben, daß die forstlich bedeutungsvollste Art, *Chermes abietis* Kalt. (*Ch. viridis* Rtg.) im Norden der Alpen gemein ist, im Juragebiet an Zahl etwas vermindert erscheint und auf der Südseite der Alpen (z. B. im Tessin) noch spärlicher auftritt. Diese Art ist entschieden lichtliebend und geht vorzugsweise an junge, frohwüchsige Fichten, besonders wo diese frei stehen. *Ch. abietis* ist in der ebenen und montanen Region häufig, nimmt aber mit der vertikalen Erhebung an Menge entschieden zu. Ich habe noch bei 1900 Meter *Abietis*-Gallen in außerordentlich großer Zahl beobachtet. Mit Vorliebe treten sie in den höher gelegenen Alpenthälern auf und schädigen namentlich die Fichten in den Anlagen. Das Eingehen zahlreicher junger Bäume habe ich beispielsweise in Davos, im Oberengadin und im Val d'Anniviers konstatieren können.

In zweiter Linie ist *Chermes strobilobius* zu nennen, welcher die eigentümlich wachsblichen, haselnußgroßen Gallen erzeugt. Auch diese Art ist bei uns vorwiegend Gebirgsform, wenn sie auch der ebenen Schweiz keineswegs fehlt. Im allgemeinen bevorzugt sie mehr